

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24753
vom 28. August 2020
über Ausführung von Gefangenen in Berliner Justizvollzugsanstalten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Gefangene wurden seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung dieser Anfrage monatlich ausgeführt (erbitte gesonderte Darstellung nach Justizvollzugsanstalten und Monaten/Jahren)?

Zu 1.: Die Zahl der monatlich bzw. jährlich ausgeführten Gefangenen wird statistisch nicht erhoben. Erfasst wird lediglich die Zahl der Ausführungen selbst, die jedoch keine Rückschlüsse darauf zulassen, wie viele Gefangene von ihnen im Einzelnen betroffen waren. Insbesondere medizinisch begründete Ausführungen können monatlich mehrfach auf eine oder einen einzelnen Gefangenen entfallen, wenn eine regelmäßige Wiedervorstellung in einer externen medizinischen Einrichtung erforderlich wird, wie es insbesondere bei chronisch erkrankten Gefangenen, zum Beispiel bei Dialysepatienten, der Fall ist.

Die Zahl der in den einzelnen Justizvollzugsanstalten (JVA) durchgeführten Ausführungen im abgefragten Zeitraum kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

JVA Moabit

	2016	2017	2018	2019	2020
Januar	33	43	19	39	46
Februar	47	41	32	37	42
März	26	37	28	44	36
April	49	25	19	23	12
Mai	32	33	27	24	23
Juni	38	42	36	24	18
Juli	23	27	40	45	33
August	28	24	31	35	20
September	32	44	33	29	3
Oktober	31	34	40	40	
November	39	36	36	42	
Dezember	27	23	38	43	

JVA Tegel

	2016	2017	2018	2019	2020
Januar	81	77	67	68	98
Februar	85	61	75	78	93
März	98	80	91	87	55
April	84	67	85	73	18
Mai	82	64	83	75	21
Juni	83	58	78	73	45
Juli	84	77	70	80	81
August	73	75	79	99	102
September	81	84	78	89	34
Oktober	76	72	80	84	
November	80	69	80	95	
Dezember	72	75	85	86	

JVA Plötzensee

	2016	2017	2018	2019	2020
Januar	7	5	12	16	18
Februar	9	18	19	20	19
März	10	26	11	12	13
April	7	23	17	11	2
Mai	6	28	10	12	4
Juni	11	17	20	9	13
Juli	11	25	20	11	14
August	9	40	12	12	16
September	7	20	15	14	3
Oktober	10	21	9	8	
November	4	27	13	20	
Dezember	4	17	8	10	

JVA Heidering

	2016	2017	2018	2019	2020
Januar	24	9	21	24	23
Februar	23	17	25	23	19
März	20	20	16	16	20
April	12	17	19	10	7
Mai	19	12	18	12	4
Juni	18	17	28	20	1
Juli	8	13	21	14	12
August	8	13	28	14	15
September	15	9	27	14	4
Oktober	18	16	24	11	
November	21	28	21	14	
Dezember	16	23	9	10	

JVA für Frauen

	2016	2017	2018	2019	2020
Januar	13	20	24	11	5
Februar	11	11	7	7	11

März	11	18	8	6	5
April	13	9	16	9	1
Mai	13	15	10	6	0
Juni	20	18	8	6	3
Juli	20	16	4	3	6
August	17	16	9	5	4
September	8	18	7	3	1
Oktober	7	6	10	1	
November	10	5	6	7	
Dezember	6	23	6	11	

Jugendstrafanstalt

	2016	2017	2018	2019	2020
Januar	6	5	4	7	3
Februar	10	3	9	3	5
März	15	2	2	7	6
April	12	4	4	11	3
Mai	10	6	3	9	4
Juni	10	3	4	9	9
Juli	3	6	2	3	7
August	2	18	6	8	19
September	4	6	9	5	2
Oktober	2	1	5	7	
November	11	5	8	9	
Dezember	7	3	15	10	

Die Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin (JVA OVB) ist in der Anlage nicht mit aufgeführt. Ausführungen werden in geringer Anzahl auch in der JVA OVB vorgenommen, stellen jedoch die Ausnahme dar und werden daher dort nicht statistisch erfasst. Die Unterbringung im offenen Vollzug ist im Regelfall mit einem erweiterten Lockerungsstatus verbunden. Der ganz überwiegende Teil der dort untergebrachten Gefangenen kann die Haftanstalt zu solchen Anlässen, die bei fehlendem Lockerungsstatus eine Ausführung erforderten, selbständig verlassen.

2. Wie viele der vorgenannten Ausführungen fanden unter Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen, begleitet und unbegleitet statt (erbitte gesonderte Darstellung nach Justizvollzugsanstalten und Monaten/Jahren)?

Zu 2.: Ausführungen sind gesetzlich in § 45 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz Berlin (StVollzG Bln), § 47 Abs. 1 Jugendstrafvollzugsgesetz Berlin (JStVollzG Bln), § 43 Abs. 1 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz Berlin (SVVollzG Bln) sowie § 9 Abs. 2 Untersuchungshaftvollzugsgesetz Berlin (UVollzG Bln) als das Verlassen der Anstalt unter ständiger und unmittelbarer Aufsicht durch Bedienstete definiert.

Unter welchen konkreten Sicherungsmaßnahmen (Fesselung, Mitführen einer Schusswaffe, etc.) Ausführungen stattfinden, wird statistisch nicht erfasst.

3. Wie oft wurden seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage beantragte Ausführungen abgelehnt und was waren jeweils die Gründe dafür (erbitte gesonderte Darstellung nach Justizvollzugsanstalten und Monaten/Jahren)?

Zu 3.: Die Zahl der abgelehnten Ausführungsanträge wird statistisch nicht erfasst.

4. Wie viele geplante oder vorgesehene Ausführungen konnten seit dem 01.01.2016 bis zur Beantwortung der Anfrage aufgrund von Personalmangels nicht oder anders als geplant durchgeführt werden (erbitte gesonderte Darstellung nach Justizvollzugsanstalten und Monaten/Jahren)?

Zu 4.: Auch insoweit wird keine Statistik geführt.

5. Wie oft kam es während der zuvor erfragten Ausführungen zu Zwischenfällen und welcher Art waren diese (erbitte gesonderte Darstellung nach Justizvollzugsanstalten und Monaten/Jahren)?

Zu 5.: Auch Zwischenfälle werden statistisch nicht erfasst, stellen aber nach Angaben der Justizvollzugsanstalten absolute Ausnahmen dar.

6. Wie lange dauerten die erfragten Ausführungen in der Regel und von welchen Faktoren hängt die Dauer der Ausführungen ab (erbitte gesonderte Darstellung nach Justizvollzugsanstalten und Monaten/Jahren)?

Zu 6.: Statistische Zahlen zur Dauer der Ausführungen werden nicht erhoben. Die Dauer der Ausführungen variiert stark in Abhängigkeit von Ausführungsanlass und -ziel.

7. Wie viele Vollzugsbedienstete müssen die Gefangenen bei Ausführungen begleiten und von welchen Faktoren hängt dies ab (erbitte ggf. gesonderte Darstellung nach Justizvollzugsanstalten)?

Zu 7.: Auch insoweit werden keine statistischen Zahlen erhoben. Die Zahl der begleitenden Vollzugsbediensteten ist in den jeweils maßgeblichen Verwaltungsvorschriften (Nr. 2 zu § 9 UVollzG Bln, Nr. 2 zu § 45 StVollzG Bln, Nr. 2 zu § 47 JStVollzG Bln, Nr. 3 zu § 43 sowie Nr. 2 und 3 zu § 44 SVVollzG Bln) geregelt.

Danach ist die Anzahl der ausführenden Bediensteten mit Blick auf den zeitlichen und örtlichen Ablauf der geplanten Ausführung grundsätzlich so festzulegen, dass eine ständige und unmittelbare Beaufsichtigung sichergestellt ist und mögliche Entweichungsversuche vereitelt werden können.

Ausführungen von Untersuchungsgefangenen und Gefangenen des geschlossenen Vollzuges bzw. Jugendstrafvollzuges sowie von Sicherungsverwahrten sind dabei mit mindestens zwei Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes auszuführen. Allerdings sind jeweils Abweichungen bei medizinischen Ausführungen möglich, wonach eine Dienstkraft dem Krankenpflegedienst angehören oder bei Behandlungen in einem Krankenhaus die dortige Aufsicht auch nur durch eine Dienstkraft übernommen werden kann. Ferner sind bei (Jugend-)Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten auch Ausführungen mit nur einer oder einem Bediensteten zulässig, wenn besondere Gründe der Behandlung oder die Vorbereitung auf Lockerungen dies erfordern und zuvor durch eine Vollzugs- und Eingliederungsplankonferenz - ggf. unter Beteiligung einer Psychologin oder eines Psychologen - eine solche Ausführung zur Erreichung des Vollzugsziels befürwortet worden ist. Im offenen Vollzug können Ausführungen einer Bediensteten oder einem Bediensteten übertragen werden.

8. Wie viele Personen sind am Entscheidungsprozess betreffend die Durchführung einer Ausführung beteiligt und von welchen Faktoren hängt dies ab (erbitte ggf. gesonderte Darstellung nach Justizvollzugsanstalten)?

Zu 8.: Die Entscheidung über die Gewährung einer Ausführung trifft grundsätzlich die Teilanstaatsleitung. Daneben sind an der Vorbereitung der Entscheidung die Gruppenleitung sowie die Vollzugsdienstleitung beteiligt, bei medizinischen Ausführungen zusätzlich der Anstaatsarzt oder die Anstaatsärztin sowie die Arztgeschäftsstelle. Wie unter 7. dargestellt können im Einzelfall auch eine Psychologin oder ein Psychologe in die Entscheidung mit eingebunden werden.

Bei eilbedürftigen medizinischen Ausführungen ist der Entscheidungsprozess und die Entscheidungskette den Umständen anzupassen und kann dann beispielsweise auch der jeweiligen Schichtführung der Teilanstalt oder der Alarmzentrale obliegen.

Berlin, den 17. September 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung